

Satzung eines eingetragenen Vereins

§ 1 (Name, Sitz, Eintragungsbegehren)

- (1) Der Verein führt den Namen hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins e.V.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke (nicht zutreffendes streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch.....
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 5 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 (Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt / Je zwei vertreten gemeinsam / Alle vertreten gemeinsam (nicht zutreffendes streichen).

§ 7 (Amtsdauer des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet eine Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Quartal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied / Vorsitzenden / bestimmter Person des Vorstandes (nicht zutreffendes streichen) mit einer Frist von Wochen durch schriftliche Einladung / Bekanntmachung im (bestimmte Zeitung festlegen, nicht zutreffendes streichen) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

§ 9 (Beurkundung der Beschlüsse)

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer / Vorsitzenden und Schriftführer / oder (nicht zutreffendes streichen).

§ 10 (Auflösung)

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den/ die / das (nähere Bezeichnung der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der / die / das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden hat **oder**
 - b) an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe dazu).